

**Gebührenfestlegung der Stadt Leer (Ostfriesland)
für Maßnahmen im Straßenverkehr ab dem 01.01.2020**

gemäß der
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011
(BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. März 2019 (BGBl. I S.
382) geändert worden ist

Geb.- Nr.	Gegenstand	Gebührenrahmen Euro		
261	Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	Rahmen: 10,20 bis 767,00 €		
261.1	Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung einer Straßenbaumaßnahme (Tief- und Straßenbau).	bis 3 Tage	Bauzeit 4 – 21 Tage	22 Tage bis 3 Monate
	ohne/geringe Straßensperrung (Fahrbahneinengung)	60,00 €	70,00 €	90,00 €
	halbseitige Sperrung	90,00 €	100,00 €	120,00 €
	Vollsperrung	140,00 €	150,00 €	170,00 €
	Vollsperrung ohne Bekanntmachung, Umleitung (z.B. landwirtschaftlicher Weg)	120,00 €		
	Verlängerung je Baustellengenehmigung	60,00 €		
	Verlängerung <u>bei rechtzeitiger Meldung</u> (mind. 2 Tage vor Ablauf, bei Baumaßnahmen bis 21 Tage Meldung mind. am Vortag)	40,00 €		
	zusätzlich für Ortstermine je angefangene Halbestunde	25,60 €		
	Zusätzlich für Erstellung von VZ-Plänen/Änderung von Regelplänen je angefangene Viertelstunde	12,80 €		
261.2	Dauergenehmigungen 1 Jahr (Kleinbaustellen)	260,00 €		
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	Rahmen: 10,20 € - 767,00 €		
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	Rahmen: 767,00 € - 2.301,00 €		
263.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von <u>Volksmärschen, Volksläufe, Radwanderungen, Umzügen bei Straßenfesten, usw.</u>	30,00 €		
	Boßelgenehmigung und Laternenumzüge sind kostenfrei!			

263.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von <u>Radrennen, Radtouristikfahrten, Motorsportveranstaltungen, private Orientierungsfahrten</u>	50,00 €
263.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von <u>Motorsport - Rallyes</u>	200,00 €
263.4	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von <u>privaten Straßenfesten, Hochzeiten, Polterabende, Musiktage, Schützenfeste, usw.</u>	
	geringe Einschränkung	60,00 €
	halbseitige Sperrung	100,00 €
	Vollsperrung	150,00 €

263.5/ 264.12	Bearbeitung eines Antrages auf Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung eines <u>Großraum- und Schwertransportes</u> nach § 29 III StVO und § 46 StVO	Nahzone	
		innerhalb	außerhalb
		60,00 €	130,00 €
	Einzelgenehmigung		
	Dauererlaubnis		
	- bis 6 Monate	130,00 €	160,00 €
	- bis 12 Monate	190,00 €	210,00 €
	- bis 36 Monate	230,00 €	280,00 €
	Private Bootstransporte		50,00 €
	Änderungsbescheid (auf Veranlassung des Kunden)		30,00 €
	<i>Nahzone: LK Leer, LK Aurich, Stadt Emden, LK Wittmund, LK Friesland, LK Ammerland, LK Cloppenburg, LK Emsland</i>		

264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person.	Rahmen: 10,20 € - 767,00 €
264.1	<u>VZ 242 (Fußgängerzone)</u>	
	Parken, Be-/Entladen 1. Tag	30,00 €
	danach pro Tag	15,00 €
264.2	<u>Parken an Parkscheinautomaten auf städtischen Parkplätzen (je Fahrzeug)</u> entsprechend fiktivem Gebührenaussfall	
	täglich	5,00 €
	wöchentlich	12,00 €
	monatlich	45,00 €
	jährlich	500,00 €

264.3	<u>Einrichtung einer Haltverbotszone (VZ 283)</u> bis zu 1 Woche danach pro Woche	 30,00 € 15,00 €
264.4	<u>Ausnahme von VZ 286 (eingeschränktes Haltverbot)</u> Parken 1. Tag danach pro Tag	 15,00 € 10,00 €
264.5	<u>Ausnahmen von anderen VZ nach Vorteil und Aufwand</u> Gebühren im Einzelfall mindestens jedoch <i>(Verwarngelder, Zeitraum etc. beachten!)</i>	 15,00 €
264.6	<u>Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe</u> pro Jahr (1 Fahrzeug) jedes weitere Kfz	 120,00 € 50,00 €
264.7	<u>Ausnahme vom Sonntags – und Feiertagsfahrverbot (§ 30 StVO)</u> Einzelgenehmigung (pro Fahrzeug) <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Nahzone - außerhalb der Nahzone Dauergenehmigung (pro Fahrzeug) <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Nahzone - bis zu 6 Monaten - bis zu 1 Jahr - außerhalb der Nahzone - bis zu 6 Monaten - bis zu 1 Jahr <i>Nahzone: LK Leer, LK Aurich, Stadt Emden, LK Wittmund, LK Friesland, LK Ammerland, LK Cloppenburg, LK Emsland</i>	 55,00 € 80,00 € 100,00 € 150,00 € 170,00 € 225,00 €
264.8	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über das Anlegen von <u>Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen</u> - § 21 a StVO – je Genehmigung	 20,00 €
264.9	<u>Gewichtsbeschränkte Straßen - § 46 StVO -</u> Einzelgenehmigung <u><i>Dauergenehmigung</i></u> bis zu 6 Monaten 6 Monate bis 1 Jahr	 40,00 € 75,00 € 90,00 €

	für jedes weitere Kfz die Hälfte der Grundgebühr Linienbusse bis 3 Jahr	80,00 €
264.10	<u>Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5a StVO</u> Benutzung von Rückhalteeinrichtungen	35,00 €
264.11	<u>Einsatz von Lautsprechern § 33 StVO</u> Einzelgenehmigung	50,00 €
265	<u>Parkausweise für Bewohner</u>	30,00 €
271	<u>Gebühr Ferienreisezeit</u> Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen Einzelgenehmigung (pro Fahrzeug) Dauergenehmigung (pro Fahrzeug)	50,00 € 75,00 €
	<u>Fahrlehrergesetz</u>	
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärterscheins	30,00 €
306	<u>Rücknahme oder Widerruf</u> Fahrlehrer- oder Seminarerlaubnis Fahrschulerlaubnis Zweigstellenerlaubnis	80,00 € 120,00 € 90,00 €
307	<u>Zwangseinziehung</u> eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	150,00 €
308	<u>Überprüfung der Fahrschulen durch die Stadt Leer (sofern nicht durch andere)</u>	
308.1	<u>Überprüfung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 46, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 51 Absatz 1 FahrIG</u>	150,00 €
309	<u>Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen</u>	50,00 €

Anmerkungen zur Gebührenfestlegung der Stadt Leer

Für Straßenbaumaßnahmen werden innerhalb der Arbeitsstelle keine Sondernutzungsgebühren gemäß §§ 19, 21 NStrG/Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

Die aufgeführten Gebühren gelten für den Standardfall. Innerhalb des Gebührenrahmens sind **Abweichungen** von den Standardgebühren nach oben als auch, in **begründeten** Einzelfällen, nach unten je nach den Besonderheiten des Einzelfalls **möglich** und ggf. erforderlich, soweit eine Festsetzung der Gebühr nicht abschließend durch die GebOSt erfolgt ist. Die Mindestgebühr aus der GebOSt darf dabei nicht unterschritten werden.

Bei der Erstattung von Auslagen ist die Verwaltungskostensatzung (§ 6) zu beachten.

Sofern für die verkehrsbehördlichen Maßnahmen im Straßenverkehr eine amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse erforderlich ist, stellt diese dem Antragsteller die Kosten in Rechnung.

Gebühren in besonderen Fällen (Unzuständigkeit/Ablehnung/Rücknahme)

Die Gebührenerhebung in den o.g. Fällen richtet sich nach § 6 GebOSt i.V.m. § 15 VwKostG. Entscheidungen nach § 15 Abs. 2 VwKostG trifft der Fachdienstleiter bzw. sein Vertreter.

Gebührenbefreiung

Die Gebührenbefreiung ist in § 5 GebOSt abschließend geregelt. Weitere Ausnahmen sind unzulässig.

Für die Ausstellung von Parkausweisen für Schwerbehinderte und Behinderte (AG/nAG) werden keine Gebühren erhoben (vgl. § 5 Abs. 6 GebOSt).

Sonstiges

- 1) Meine Verfügung -1.360- kr/Ha - vom 01.08.2006 tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 außer Kraft.
- 2) 9.12 / 1.20 / 0.14 / 3 / 3.3 / 3.30 / 3.32 zur Kenntnis
- 3) Wvl.
- 4) ZdA.

01.12.2019
-3.32- Kr

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin

Beatrix Kuhl